

Die 10 wichtigsten Urteile zu Handy, Festnetz & Co.

So wehren Sie sich gegen überhöhte **GEBÜHREN & VERTRAGSTRICKS** bei Telefon & Internet. Wichtige neue Richtersprüche

Obwohl reines Telefonieren immer billiger wird, geben wir für Kommunikation insgesamt mehr aus als früher. Handy, Doppelflatrate, drahtlos im Internet surfen – das alles kostet. „Doch nicht jede Forderung ist berechtigt – wie



Unser Experte

Rechtsanwalt
Dr. Michael Schreier,
Hamburg

wegweisende Gerichtsurteile zeigen“, sagt Dr. Michael Schreier. Damit Sie nicht draufzahlen, hat er mit FUNK UHR die wichtigsten Richtersprüche zusammengestellt.

1. Preisanhebung

Erhöht ein Mobilfunkanbieter seine Minutenpreise, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht. Dies gilt auch, wenn die AGB dies ausschließen (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Az.: 237 C 58/07).

2. Lahmer Internetzugang

Ein Mann bestellte eine Flatrate mit 16000 kbit/s Geschwindigkeit. Doch sein Internet war nur 3072 kbit/s schnell. Daraufhin kündigte er fristlos. Der Anbieter pochte auf eine Klausel, wonach er nur die am Ort verfügbare maximale Bandbreite schulde. Dagegen klagte der Mann und bekam vom Amtsgericht Fürth recht. „Wer einen Vertrag über schnelles DSL abschließt, muss sich nicht mit so wenig Geschwindigkeit zufriedengeben“, so die Richter (Az.: 340 C 3088/08).

3. Handy-Sperre

Mobiltelefone sind für viele ebenso wichtig wie ein Festnetzanschluss. Der Bundesgerichtshof hat deshalb kürzlich ihre Sperrung untersagt, wenn Kunden

mit kleinen Beträgen im Rückstand sind. Im Festnetz ist die Sperrung erst ab 75 Euro Rückstand möglich (Az.: III ZR 35/10).

4. Festnetz-Wucher

1720 Euro forderte die Telekom von einer Kundin, weil sie angeblich mehr als 4000-mal an einem Gewinnspiel teilgenommen hatte. Die Klage der Telekom wurde abgelehnt. Sie hätte der Kundin spätestens nach 80 Tagen einen Einzelverbindungs-nachweis vorlegen müssen, so der Richter (AG Frankfurt/M., Az.: 31 C 79/05-83).

5. Klingeltöne

Ein Vater kaufte seiner minderjährigen Tochter ein Prepaid-Handy. Die abonnierte damit Klingeltöne per SMS. Der Vater verlangte die Gebühr dafür vom Mobilfunkbetreiber zurück. Das Amtsgericht Düsseldorf gab ihm recht (Az.: 52 C 17756/05).

6. Strittiger Rechnungsposten

Ein Kunde von O2 konnte sich einen Rechnungsposten nicht erklären. Unter Hinweis auf Paragraph 16, Abs. 1 der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung verlangte er vom Anbieter einen „Prüfbericht“. Weil der ihn nie erreichte, zahlte er nicht. Zu Recht, so das Amtsgericht München (Az.: 163 C 40564/04).

7. Prepaid-Karte

Guthaben, die nicht abtelefoniert wurden, dürfen vom Anbieter nicht gelöscht werden. Eine solche Klausel verbot das Oberlandesgericht München. Sonst würden Kunden, die mit ihrer Einzahlung in Vorleistung gehen, benachteiligt, so die Richter (Az.: 29 U 2294/06). Zudem darf die Auszahlung von Restguthaben nicht kostenpflichtig sein (Landgericht Kiel, Az.: 18 O 243/10).

8. R-Gespräch

Anders als üblich übernimmt bei sogenannten R-Gesprächen nicht der Anrufer die Gesprächskosten, sondern der Angerufene. Doch wer zahlt, wenn Dritte wie Kinder oder Gäste solche Anrufe zu Hause

annehmen? „Nicht der Anschlussinhaber“, entschied der Bundesgerichtshof. Ausnahme: Er hat Dritten dies ausdrücklich gestattet oder es bereits früher stillschweigend geduldet (Az.: III ZR 152/05).

9. Gratis-Handys

Die wahren Kosten eines Handys verstecken sich oft im Kleingedruckten. Dem hat der Bundesgerichtshof einen Riegel vorgeschoben. Der Endpreis muss „unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben werden“ (Az.: I ZR 14/07).

10. Umzug

Leider gängig: Ein bestehender DSL-Vertrag beginnt nach einem Umzug von vorne zu laufen. Diese Praxis hat das Amtsgericht Lahr verboten: Sofern der alte Vertrag nicht ausdrücklich anderes vorsieht, muss er weiterlaufen (Az.: 5 C 121/10). **STEFAN VOGT**

TV-TIPP

CT MAGAZIN Unfähige Hotlines, eiskalte Abzocker
SA 21.5. 17.30 Uhr Hessen

Geldtipp der Woche

EC-KARTE WEG: AN „KUNO“ MELDEN

Wenn die EC-Karte gestohlen wird oder verloren geht, muss schnell gehandelt werden. Mit einem Anruf beim zentralen Sperrnotruf (116 116) lässt sich die Karte dann sperren – aber nur für Einsätze in Verbindung mit der Geheimzahl. Wird dagegen, wie in vielen Läden, nur eine Unterschrift verlangt, funktioniert sie weiter. Damit der Händler auch in diesen Fällen gewarnt wird, sollte der Inhaber den Verlust auch an „Kuno“ melden, einen neuen Sperrdienst. Dies ist derzeit nur über die Polizei möglich. Zwar beteiligen sich noch nicht alle Läden an „Kuno“, aber weil die Banken im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von bis zu 150 Euro verlangen, kann man damit eventuell Abbuchungen verhindern. Infos unter www.kuno-sperrdienst.de

FOTOS: STEEB/ISTOCKPHOTO (GR); FOTOLIA; PAPSCHVARIO IMAGES

VERNETZT
Wer die Rechtslage kennt, spart oft bares Geld

GUTHABEN
sind bei Prepaid-Handys per SIM-Karte fixiert

DOWNLOAD Käufe von Minderjährigen per SMS sind unwirksam